DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 7 – 092

Einrichtung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Wahl- und Aufstellungsverfahrens für die Bundestagswahl 2021

Beschluss des Landesvorstandes vom 19. Juni 2020

Beschlüsse:

1. Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, für die Erarbeitung eines Vorschlages für das Wahl- und Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahl 2021 eine Arbeitsgruppe aus 6 Personen (3 Landesrat, 3 Landesvorstand) einzurichten.

2. Die Ergebnisse sollen bis zur Augustsitzung des Landesvorstandes vorgelegt werden.

Anlagen: Wahl- und Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahlen 2017 und 2013

politische Botschaft: -

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

weitere Maßnahmen: -

Finanzen: -

Die Vorlage wurde abgestimmt mit: -

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 11 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

F.d.R

Dresden, 19.06.2020

Janina Pfau

Janina Pfau
Landesgeschäftsführerin

DIE LINKE. Sachsen
13. Landesparteitag

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.1.NEU Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2017

Beschluss des 13. Landesparteitages der LINKEN. Sachsen am 18. Juni 2016 in Neukieritzsch

I. Grundlagen

Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

(1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 31. März 2017 zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2017 Kreiswahlversammlungen durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.

(2) Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt bei der Einladungsvorbereitung. Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(3) Besondere Kreiswahlversammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen **160 (Dresden II Bautzen II)** und **163 (Chemnitzer Umland Erzgebirgskreis II)** durchgeführt. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese besonderen Gesamtmitgliederversammlungen analog.

(4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberin bzw. den Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahlen sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundestagswahlen. In den besonderen Wahlkreisversammlungen nach Absatz 3 werden nur die Wahlkreisbewerberin bzw. der Wahlkreisbewerber gewählt.

(5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind mit den unter Punkt 6 gemachten Ausnahmen alle wahlberechtig-

ten Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter) aktiv wahlberechtigt.

(6) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben
a) in den Kreiswahlversammlungen **159 Dresden I und 156 Bautzen I** die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis **160 Dresden II Bautzen II** jeweils kein Wahlrecht.
b) in den Kreiswahlversammlungen **161 Mittelsachsen, 164 Erzgebirgskreis I und 165 Zwickau** die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis **163 Chemnitzer Umland Erzgebirgskreis II** jeweils kein Wahlrecht.

Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen **160 (a) bzw. 163 (b)** aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.

(7) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben in den Kreiswahlversammlungen **152 Leipzig I und 153 Leipzig II** die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis Wahlrecht.
Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in einer Kreiswahlversammlung der Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen **152 und 153.**

(8) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen.

(9) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreterin und Vertreter kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. LandesvertreterInnenversammlung

(1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl besteht aus 200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird aus den Mitgliederzahlen der beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitglieder am 31.12.2015 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

(2) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landesliste folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

(3) Die Listenplätze 1 bis 10 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO bestimmt.

(4) Die weiteren Listenplätze werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 10 gewählt sind und ihre Bewerbungen nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze im

ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

(5) Es werden nur soweit Listenplätze gewählt bzw. vergeben, solange die Mindestquotierung eingehalten wird.

(6) Der Landesvorstand nominiert im Vorfeld der VertreterInnenversammlung in geeigneter Weise ein_e Spitzenkandidat_in.

Begründung:

Die Satzung unseres Landesverbandes sieht vor, dass im Vorjahr von Wahlen ein Aufstellungs- und Wahlverfahren beschlossen wird. Dieses regelt die Aufstellung von DirektbewerberInnen und Landesliste, in diesem Fall für die Bundestagswahl im Jahr 2017.

Entscheidung des Parteitages

angenommen: **X** abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.1. Anlage 1 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2017 – Vereinbarung des Landesvorstandes Sachsen

Beschluss des 13. Landesparteitages der LINKEN. Sachsen am 18. Juni 2016 in Neukieritzsch

---

Vereinbarung zu den Bundestagswahlen 2017

zwischen dem Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen
und der Bewerberin bzw. dem Bewerber .....

alternativ: für die Landesliste der LINKEN Sachsen zur Bundestagswahlen 2017.
alternativ: für den Direktwahlkreis ... zur Bundestagswahl 2017.

Der/die Bewerber/in

- *wird sich an der Wahlkampagne im Rahmen der Wahlstrategie sowie in Kooperation mit dem Landeswahlbüro / Bundeswahlbüros beteiligen und dabei das einheitliche Erscheinungsbild der Marke DIE LINKE wahren,*
- *ist bereit, an Beratungen und Trainings- und Schulungsangeboten der LINKEN Sachsen bzw. des Bundeswahlbüros teilzunehmen,*
- *beteiligt sich am Internetauftritt und Social Media – Kampagne der LINKEN,*
- *ist bereit, ihre/seine Biographie sowie Nebenverdienste zur Bundestagsdiät offenzulegen.*

Der/die Mandatsträger/in

- *legt den Standort ihrer Abgeordnetenbüros im Einvernehmen mit dem Landesvorstand fest. Mein Vorschlag (Kreis/Region): _____*
- *wird sich an der Bildung einer Sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag beteiligen*
- *beteiligt sich an einem Finanzierungspool der Sächsischen Bundestagsabgeordneten der LINKEN (Landesgruppe) aus dem mindestens drei Regionalbüros im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eröffnet werden und dort dafür beschäftigte MitarbeiterInnen als regionale WahlkreismitarbeiterInnen der sächsischen Bundestagsgruppe der LINKEN für die Regionen zu Verfügung stehen. Dafür stellt die/der Mandatsträger/in der Landesgruppe Personalkosten in Höhe von 1500 Euro mtl. zur Verfügung sowie Sachkosten in Höhe von 600 Euro mtl.*
  Die Regionalbüros haben das Ziel, die Arbeit der Abgeordneten im deutschen Bundestag konsequent und ganzheitliche in ganz Sachsen zum Tragen zu bringen.
- *wird im Falle des Einzuges in den Bundestag seinen persönlich beschäftigten Mitarbeiter_innen die betriebliche Mitbestimmung gemäß BetrVG ermöglichen.*
- *erklärt die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem Landesvorstand abzustimmen und sich an den vom Parteivorstand zu entwickelnden Qualitätskriterien für weitgehend barrierefreie Wahlkreisbüros zu orientieren.*

- *beteiligt sich finanziell und personell an einem Pilotprojekt „Mobiles Abgeordnetenbüro der Landesgruppe“, welches für 1,5 Jahre nach Beginn der Legislatur ins Leben gerufen und getestet wird. Nach eineinhalb Jahren soll gemeinsam mit dem Landesvorstand eine Evaluation stattfinden, ob und in welcher Form das Projekt fortgeführt werden soll. Die notwendigen finanziellen Mittel werden aus den Personal- und Sachkosten der Landesgruppe entnommen. Der Landesvorstand entwickelt für das Projekt einen konzeptionellen Vorschlag.*
- *spendet monatlich den vom Parteivorstand festgelegten MandatsträgerInnenbeitrag an den Parteivorstand[1] und spendet monatlich einen Betrag an den Landesverband.*
  Dieser an den Landesverband zu spendende Beitrag entspricht in seiner Höhe 1/3 des MandatsträgerInnenbeitrags an den Parteivorstand.
- *beteiligt sich bis März 2018 mit einem Beitrag an den Landesvorstand in Höhe von 3000 € für die Bundestagswahl an der Refinanzierung des Wahlkampfes in Sachsen. Materialien, die im Wahlkampf durch die KandidatInnen selbst oder auf Kreisebene finanziert und produziert wurden, werden hier nicht angerechnet bzw. verrechnet.*
- *beteiligt sich beim Nachrücken in den Bundestag an der Refinanzierung des Wahlkampfes mit 1/48 der festgelegten Summe pro Monat die sie/er dem Bundestag angehören wird.*
- *legt im Falle der Übernahme eines Ministeramtes ihr/sein Mandat im Deutschen Bundestag nieder.*
- *wird öffentlich über die Höhe der eigenen Diäten, von eventuellen Funktionszulagen und weiteren mandatsbezogenen Einnahmen sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages an DIE LINKE, die Höhe der Spenden an den Spendenverein der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag sowie die MandatsträgerInnenbeiträge informieren.*
- *wird öffentlich über die Verwendung der Kostenpauschale so Rechenschaft ablegen, dass erkennbar wird, wie viel Geld für direkte politische Arbeit und Büroinfrastruktur ausgegeben wird.*
- *wird einen Lobbyisten-Kalender führen, in dem alle Treffen mit VertreterInnen von Lobbyverbänden aufgeführt werden.*

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen

- *stellt eine reibungslose Wahlkampforganisation in enger Abstimmung mit dem Bundeswahlkampfleiter sicher,*
- *stellt in Absprache mit dem Bundeswahlkampfleiter sowie den Kreisverbänden Wahlkampfmaterialien, wie Plakate und Flyer zu Verfügung,*
- *organisiert gemeinsam bzw. über die Kreiswahlbüros Wahlkampfauftritte der Kandidierenden,*
- *organisiert Schulungsmaßnahmen für die Kandidierenden.*

Mir ist bewusst, dass im Falle meines Austritts aus der Fraktion DIE LINKE der Landesverband von mir erwartet, dass ich mein über die Landesliste der LINKEN erworbenes Mandat niederlege.
Ich bin damit einverstanden, dass der Landesvorstand einmal jährlich über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vor dem Landesparteitag berichtet.
Hiermit bestätige ich diese Zusagen durch meine Unterschrift

(Ort), den _____ *Unterschrift* _____

[1] Die Höhe des MandatsträgerInnenbeitrags für die Bundestagsabgeordneten wird durch den Parteivorstand festgelegt.

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.1. Anlage 2 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl 2017 – Kriterien und Vereinbarung des Parteivorstandes

---

Beschluss 2016/058 des Parteivorstandes vom 9. April 2016

Für Kandidaturen zu den Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag gelten folgende Kriterien:

I.
DIE LINKE orientiert darauf, Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, die für die Politik der LINKEN in der Öffentlichkeit einstehen, die in der Partei durch ihre politische Arbeit oder ihr öffentliches Wirken im Sinne der Ziele der LINKEN verwurzelt sind.
Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen der Partei DIE LINKE sind als Mitglieder dem Erfurter Programm sowie dem Bundestagswahlprogramm verpflichtet; als Nichtmitglieder stehen sie den dort formulierten Grundsätzen nahe.

Wir erwarten von den Kandidatinnen und Kandidaten,

- dass sie die Programmatik der Partei DIE LINKE aktiv vertreten und sich im Wahlkampf von der Wahlstrategie der Partei leiten lassen;
- politische und fachliche Kompetenz, politische und rhetorische Kommunikationsfähigkeiten sowie moralische Integrität;
- die Bereitschaft, die eigene politische Biographie offen zu legen;
- den Wahlkampf in enger Abstimmung mit der Bundeswahlkampfleitung der Partei und dem Bundeswahlbüro zu führen;
- Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu beantworten, sich am gemeinsamen Internet-Auftritt zu beteiligen und eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- Beratungs- und Trainingsangebote wahrzunehmen,

Wir erwarten von unseren Abgeordneten,

- eine ausgeprägte Basisverbundenheit
- Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern
- die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem jeweiligen Landesvorstand abzustimmen und sich an den vom Parteivorstand zu entwickelnden Qualitätskriterien für Wahlkreisbüros zu orientieren, dazu gehören u.a. offene, weitgehend barrierefreie und dem Anspruch der Kümmererpartei folgende Büros
- eine existenzsichernde Bezahlung ihrer Beschäftigten, mindestens in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst
- Parteitagsbeschlüsse zu beachten
- sich an inhaltlichen Diskussionsprozessen der Parteigremien zu beteiligen und diese zu befördern
- regelmäßig an Plenar-, Fraktions-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie an bundesweiten Treffen der Sprecherinnen und Sprecher für ihre Fachgebiete teilzunehmen

- ihre Nebentätigkeiten und Einkünfte vollständig transparent zu machen
- gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Fraktion Möglichkeiten einer büroübergreifenden betrieblichen Mitbestimmung für persönlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern für Kandidaturen auf den Listen der Partei DIE LINKE zur Bundestagswahl 2017 werden schriftliche Vereinbarungen über ihre Bereitschaft getroffen, die genannten Kriterien anzuerkennen und zu erfüllen, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragstabelle der Partei zu entrichten und jährlich bei entsprechenden Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen anzupassen sowie Mandatsträgerbeiträge gemäß Bundessatzung sowie den zwischen dem Parteivorstand und der Bundestagsfraktion zu treffenden Vereinbarungen zu entrichten.

II. Zur Höhe des Mandatsträgerbeitrages der Abgeordneten der Partei DIE LINKE. im Deutschen Bundestag für die 19. Legislaturperiode

1. Der gemäß Bundessatzung und Bundesfinanzordnung zu entrichtende Mandatsträgerbeitrag der Abgeordneten der Partei DIE LINKE im Deutschen Bundestag wird ab der 19. Legislaturperiode auf monatlich 15% der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (Diäten) (2013 entsprach das 1.250 Euro) und eventuellen Funktionszulagen festgelegt. Nach den jährlichen Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen werden die Mandatsträgerbeiträge entsprechend angepasst.
2. Der monatliche Mandatsträgerbeitrag wird um 100 Euro für jede Person, für die die/der Abgeordnete unterhaltsverpflichtet ist, vermindert.
3. In Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand schließt der Parteivorstand mit den gewählten Abgeordneten jeweils Vereinbarungen über die Höhe des zu entrichtenden Mandatsträgerbeitrages ab.

Verantwortlich: Bundesschatzmeister

Anlage 1 des Parteivorstandes

Vereinbarung

zwischen dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE

und _____,

Bewerber/Bewerberin für die Liste der Partei DIE LINKE zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag.

Der Bewerber/die Bewerberin erkennt die „Kriterien für Kandidaturen zu den Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag (Beschluss des Parteivorstandes vom 9. April 2016) an und ist bereit, diesen aktiv zu entsprechen.

Der Bewerber/die Bewerberin ist bereit, im Falle einer erfolgreichen Kandidatur die Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragstabelle der Partei zu entrichten und jährlich bei entsprechenden Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen unmittelbar anzupassen sowie Mandatsträgerbeiträge gemäß Bundessatzung in der Höhe von monatlich 15% der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (Diäten) und eventuellen Funktionszulagen zu entrichten und diese den jährlichen Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen unmittelbar anzupassen.

Der Parteivorstand wird die Kandidatur auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse unterstützen.

_____ _____

Als Bewerber/Bewerberin Für den Parteivorstand

_____, den

Anlage 2 des Parteivorstandes

Vorname, Name _____

Erklärung

Ich verpflichte mich, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der gültigen Beitragstabelle der Partei zu entrichten und jährlich bei entsprechenden Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen unmittelbar anzupassen sowie Mandatsträgerbeiträge gemäß Bundessatzung in der Höhe von monatlich 15% der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (Diäten) und eventuellen Funktionszulagen zu entrichten und diese den jährlichen Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigungen unmittelbar anzupassen..

_____, den

Unterschrift _____

DIE LINKE. Sachsen
7. Landesparteitag

D Parteiinterna

D.5 Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013

Beschluss des 7. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen vom 20. Oktober 2012 in Chemnitz

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge das folgende Verfahren beschließen:

Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013

I. Grundlagen
Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

(1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum November 2012 bis März 2013 zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013 Kreiswahlversammlungen durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.

(2) Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(3) Besondere Versammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen 160 (Dresden II- Bautzen) und 163 (Chemnitzer Umland) durchgeführt. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese besonderen Gesamtmitgliederversammlungen analog.

(4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberin bzw. den Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahlen sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundestagswahlen. In den besonderen Versammlungen nach Absatz 3 werden nur die Wahlkreisbewerberin bzw. der Wahlkreisbewerber gewählt.

(5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und

Wahlkreisbewerber sind mit den unter Punkt 6 gemachten Ausnahmen alle wahlberechtigten Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter) aktiv wahlberechtigt.

(6) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben
a. in den Kreiswahlversammlungen Dresden und Bautzen die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 160 jeweils kein Wahlrecht.
b. in den Kreiswahlversammlungen Mittelsachsen, Erzgebirge und Zwickau die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 163 jeweils kein Wahlrecht.
Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen 160 bzw. 163 aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.

(7) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen.

(8) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. LandesvertreterInnenversammlung

(1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl besteht aus 200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird entsprechend der Mitgliederzahlen am 31.12.2011 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt. (siehe Anlage 1)

(2) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landesliste folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

(3) Die Listenplätze 1 und 2 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO bestimmt. Bleiben dabei Listenplätze unbesetzt, sind gemäß §12 Absatz 1 zweiter Anstrich weitere Wahlgänge durchzuführen.

(4) Die Listenplätze 3 bis 8 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (mehrere gleiche Mandate) bestimmt. Bleiben dabei Listenplätze unbesetzt, sind gemäß §12 Absatz 1 dritter Anstrich Stichwahlen durchzuführen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur Personen, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt.

(5) Die weiteren Listenplätze werden ebenfalls gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 8 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten. Gewählt sind die Frauen, die das Mindestquorum von 10 Stimmen erreichen, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

Begründung:

Die Satzung unseres Landesverbandes sieht vor, dass im Vorjahr von Wahlen ein Aufstellungs- und Wahlverfahren beschlossen wird. Dieses regelt die Aufstellung von DirektbewerberInnen und Landesliste, in diesem Fall für die Bundestagswahl im Jahr 2013.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: **X mehrheitlich** Abgelehnt:

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

f.d.R. Chemnitz, 20. Oktober 2012

- Tagungsleitung: _____

- Antrags- & Redaktionskommission: _____

Anlage 1 zu D.5 - Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013

Verteilung der Mandate zur LandesvertreterInnenversammlung 2013

Kreisverband	Mitglieder*	200 Mandate	Ein Mandat vertritt Mitglieder:
Bautzen	859	16	54
Chemnitz	1098	20	55
Dresden	1292	22	59
Erzgebirge	899	16	56
Görlitz	905	16	57
Leipzig	1532	28	55
Meißen	493	10	49
Mittelsachsen	797	14	57
Nordwestsachsen	521	10	52
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	575	10	58
Vogtland	524	10	52
Westsachsen	589	12	49
Zwickau	846	16	53

* Datenbasis: MGL4WEB am 31.12.2011

[Berechnet mit Divisorenverfahren nach Adams]

Anlage 2 zu D.5 - Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013

Vereinbarung zu den Bundestagswahlen 2013

zwischen dem Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen
und der Bewerberin bzw. dem Bewerber .....

alternativ: für die Landesliste der LINKEN Sachsen zur Bundestagswahlen 2013.
alternativ: für den Direktwahlkreis ... zur Bundestagswahl 2013.

Der/die Bewerber/in

- *wird sich an der Wahlkampagne im Rahmen der Wahlstrategie sowie in Kooperation mit dem Landeswahlbüro / Bundeswahlbüros beteiligen und dabei das einheitliche Erscheinungsbild der Marke DIE LINKE wahren,*
- *ist bereit, an Beratungen und Trainings- und Schulungsangeboten des Landeswahlbüros bzw. des Bundeswahlbüros teilzunehmen,*
- *beteiligt sich am Internetauftritt und Wahlkampfforum der LINKEN,*
- *ist bereit, ihre/seine Biographie sowie Nebenverdienste zur Bundestagsdiät offenzulegen,*
- *nimmt an ggf. geplanten Schulungsveranstaltungen der LINKEN Sachsen für die Kandidierenden für die Bundestagswahl teil.*

Der/die Mandatsträger/in

- *legt den Standort ihrer Abgeordnetenbüros im Einvernehmen mit dem Landesvorstand fest.*
  Mein Vorschlag (Kreis/Region): _____
- *wird sich an der Bildung einer Sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag beteiligen*
- *beteiligt sich an einem Finanzierungspool der Sächsischen Bundestagsabgeordneten, der LINKEN aus dem mindestens drei Regionalbüros im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eröffnet werden und dort dafür beschäftigte MitarbeiterInnen als regionale WahlkreismitarbeiterInnen der sächsischen Bundestagsgruppe der LINKEN für die Regionen zu Verfügung stehen..*
- *spendet monatlich MandatsträgerInnebeiträge an den Parteivorstand.*[1]
- *beteiligt sich bis März 2014 mit einem Beitrag an den Landesvorstand in Höhe von 3000 für die Bundestagswahl an der Refinanzierung des Wahlkampfes in Sachsen. Materialien, die im Wahlkampf durch die KandidatInnen selbst finanziert und produziert wurden, werden hier nicht angerechnet bzw. verrechnet.*
- *Beim Nachrücken in den Bundestag beteilige ich mich an der Refinanzierung des Wahlkampfes mit 1/48 der festgelegten Summe pro Monat die ich dem Bundestag angehören werde.*
- *legt im Falle der Übernahme eines Ministeramtes ihr/sein Mandat im Deutschen Bundestag nieder, sofern dies durch einen entsprechenden Beschluss des Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen empfohlen wird*

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen

- *stellt eine reibungslose Wahlkampforganisation in enger Abstimmung mit dem Bundeswahlkampfleiter sicher,*
- *stellt in Absprache mit dem Bundeswahlkampfleiter sowie den Kreisverbänden Wahlkampfmaterialien, wie Plakate und Flyer zu Verfügung,*
- *organisiert gemeinsam bzw. über die Kreiswahlbüros Wahlkampfauftritte der Kandidierenden,*
- *organisiert Schulungsmaßnahmen für die Kandidierenden.*

Mir ist bewusst, dass im Falle meines Austritts aus der Fraktion DIE LINKE der Landesverband von mir erwartet, dass ich mein über die Landesliste der LINKEN erworbenes Mandat niederlege.
Ich bin damit einverstanden, dass der Landesvorstand einmal jährlich über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vor dem Landesparteitag berichtet.
Hiermit bestätige ich diese Zusagen durch meine Unterschrift
(Ort), den _____ _____
Unterschrift

---

[1] Die Höhe der Mandatsträger für die Bundestagsabgeordneten wird durch den Parteivorstand festgelegt.